



Innsbruck, 11.10.2013

## Zur Frage der Anrechnung der Zahl von Prüfungswiederholungen im Zusammenhang mit Änderungen des Curriculums

Gemäß § 77 Abs. 2 UG 2002 im Zusammenhang mit den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität Innsbruck sind die Studierenden ab 01.10.2011 berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal<sup>1</sup> zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

*Beispiel Baustatik (in Zusammenhang mit der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelor- und Masterstudium):*

*Da hinsichtlich der LV Baustatik VO und Baustatik UE auch nach der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelorstudium Inhalt, Umfang und Prüfungsmodus gleich geblieben sind, handelt es sich somit jeweils um dasselbe Prüfungsfach. Es sind deshalb alle Prüfungsantritte auf die Zahl der zulässigen Antritte anzurechnen.*

*Beispiel Festigkeitslehre (im Zusammenhang mit der Studienplanänderung, In-Kraft-Treten 01.10.2011):*

*Da hinsichtlich der LV Festigkeitslehre UE nach der Änderung des Curriculums (01.10.2011) durch Teilung der Lehrveranstaltung „Festigkeitslehre UE“ in „Festigkeitslehre 1 UE“ und „Festigkeitslehre 2 UE“ Inhalt und Umfang der Prüfung nicht gleich geblieben sind, handelt es sich somit nicht um dasselbe Prüfungsfach. Es sind deshalb die Prüfungsantritte bezüglich „Festigkeitslehre UE“ nicht auf die Zahl der zulässigen Antritte für „Festigkeitslehre 1 UE“ bzw. „Festigkeitslehre 2 UE“ anzurechnen.*

Mit freundlichen Grüßen

R. Stark  
Studiendekan der Fakultät für Technische Wissenschaften

---

<sup>1</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind die STEOP-Lehrveranstaltungsprüfungen, die nur zweimal wiederholt werden dürfen (vgl. Curriculum in §5 (2)).